



### Aus der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2011

1. Der Gemeinderat beschloss die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011. (Verordnungs. Seite 2)

2. Einvernehmen wurde zum Bauantrag zur Errichtung eines Stahl-Carport, Hauptstraße 175 c, Flurstück-Nr. 215/6 erzielt.

3. Beschlossen wurde der Verkauf des Wochenendhauses in Lauenhain.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. **25.05.2010**, 19:00 Uhr, statt.

Stefan Lori  
Bürgermeister

### Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet.

Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134** erreichbar. Die Postadresse lautet:

**Schiedsstelle der Gemeinde  
Neukirchen  
Friedensrichter - persönlich -  
Hauptstraße 77 - 09221 Neukirchen**

### Telefonseelsorge:

**0800-1110111 oder**

**0800-1110222**

anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr

### Information der Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte „Reiten in der Region Stollberg und Umgebung“ für **3,00 €** käuflich erworben werden.

#### Bildband "Freistaat Sachsen"

Die Gauweiler Verlags GmbH hat in der Verlagsreihe Bundesländer in Bild- und Textdokumentationen die zweite Auflage des Bildbandes „Freistaat Sachsen“ veröffentlicht. Er umfasst knapp 690 Seiten und wurde in Zusammenarbeit mit der

Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und den sächsischen Städten und Gemeinden veröffentlicht.

Inhaltlich wird eine große Bandbreite an Wissenswerten über den Freistaat Sachsen abgedeckt - von Geschichte über den Bereich Politik, Verwaltung und Wirtschaft bis hin zu Bildungswesen und Kultur.

Den größten Teil im Bildband beinhalten die Landschaften - der Aufbau des Buches folgt dabei, vom Vogtland ausgehend Richtung Osten und von der Neiße wieder zurück über die Elbe in die Leipziger Tieflandsbucht, den alten Kreisstrukturen des Freistaates. Unter anderem präsentiert sich in diesem Teil auch unsere Gemeinde Neukirchen mit dem Ortsteil Adorf.

Diesen Bildband können Sie in unserer Bibliothek zum Preis von **36,00 €** käuflich erwerben.

#### Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 +  
13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 +  
13:00 - 18:00 Uhr

Tel.: 0371 / 27 10 236

05/2011

06. Mai

AMTSBLATT

## Verordnung der Gemeinde Neukirchen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011

vom 28.04.2011

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 27. April 2011 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

1. In der Gemeinde Neukirchen dürfen am Sonntag, dem 27. November 2011, aus Anlass des Pyramidenfestes, Verkaufsstellen zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

2. Aus Anlass des einjährigen Jubiläums der Neueröffnung des Geschäftshauses „Erzgebirgische Volkskunst, Kunstgewerbe und Café - Steffen Lubojanski“ - darf dieses Geschäft am Sonntag, dem 11. Dezember 2011, zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen in Kraft.

Neukirchen, den 28.04.2011

Stefan Lori  
Bürgermeister

Nochmalige Veröffentlichung aus redaktionellen Gründen

## Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

vom 31.03.2011

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387 – Art. 14) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 30.03.2011 beschlossen, die Polizeiverordnung vom 01. Februar 2007 wie folgt zu ändern:

### § 1

#### Änderungsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Eigentümer, Halter, Führer oder Verfügungsberechtigte hat Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass dadurch andere Personen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

Fortsetzung auf Seite 3



Fortsetzung von Seite 2

**(2)** § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Hunde müssen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Polizeiverordnung und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung an der Leine geführt werden.

Eine Ausnahme von Satz 1 bilden die Straße zum Gewerbegebiet, die Südstraße und die Adorfer Straße vom Kreisverkehr bis Ortseingang des Ortsteils Adorf. Auf diesen Straßen dürfen Hunde nur bei unbedingtem Gehorsam und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. des Hundeführers frei laufen.

Außerdem müssen Hunde bei Veranstaltungen, Festen und größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

**(3)** § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass dadurch andere Personen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,

5. entgegen § 4 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde nicht an der Leine führt oder auf den in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Straßen Hunde ohne Kontrolle frei laufen lässt oder nicht dafür sorgt, dass sein Hund bei Veranstaltungen, Festen und größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 31.03.2011

Stefan Lori  
Bürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Stefan Lori  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2011

Mit Schreiben vom 27.04.2011, Az.: 092.12/1-11-030.gr-41 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2011, die am 30.03.2011 mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen beschlossen wurde, rechtsaufsichtlich bestätigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen in der Zeit vom 09.05.2011 bis einschließlich zum 24.05.2010, öffentlich ausliegt und im Rathaus in Neukirchen, Hauptstraße 77, im Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden kann.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 30.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	9.435.000 EUR
	davon im Verwaltungshaushalt	7.765.000 EUR
	im Vermögenshaushalt	1.670.000 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von	--- EUR
3.	den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	--- EUR

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.300.000 EUR

#### § 3

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr werden wir folgt festgesetzt:

1.	für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) mit	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) mit der Steuermessbeträge;	380 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer mit der Steuermessbeträge.	400 v.H.

Neukirchen, den 29.04.2011



*Stefan Lori*  
Stefan Lori  
Bürgermeister

Fortsetzung auf Seite 5



Fortsetzung von Seite 4

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

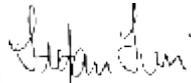
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



  
Stefan Lori  
Bürgermeister

Große Kreisstadt

**Annaberg-Buchholz**

Erhebungsstelle - Erzgebirgskreis 2



Stadt Annaberg-Buchholz, Zensus 2011, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz

## Zensus 2011 – Zensusstichtag 9. Mai 2011

In wenigen Tagen ist es soweit: In Deutschland beginnt der Zensus 2011, die moderne Volkszählung. Dazu die wichtigsten Fakten:

Anders als bei traditionellen Volkszählungen werden beim registergestützten Zensus nicht mehr alle Einwohner befragt. Vielmehr werden hauptsächlich vorhandene Verwaltungsregister (Melderegister, Bundesagentur für Arbeit) genutzt.

Lediglich ein Drittel der sächsischen Bürger wird direkt befragt. Für die Haushaltebefragung werden per Zufall Anschriften ausgewählt. Alle Personen, die an dieser Anschrift wohnen, werden um Auskunft gebeten. In Sachsen wird dies rd. 380 000 Bürgerinnen und Bürger betreffen. Darüber hinaus werden auch rd. 60 000 Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften wie z. B. Studenten- oder Seniorenwohnheimen befragt. Weiterhin erhalten im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung alle rd. 850 000 sächsischen Eigentümer von Gebäuden mit Wohnraum einen GWZ-Fragebogen per Post.

### 2. Wie läuft die Befragung ab?

Die Haushaltebefragung beginnt ab dem 10. Mai 2011. Wer für die Befragung im Gebiet der örtlichen Erhebungsstelle Annaberg-Buchholz ausgewählt wurde, bekommt Besuch von einem Interviewer. Der Interviewer kündigt sich ca. 1 Woche vorher mit einem Ankündigungsflyer an. Wer möchte, kann sich beim Ausfüllen des Fragebogens helfen lassen oder ihn alternativ allein ausfüllen und an die örtliche Erhebungsstelle Annaberg-Buchholz senden oder die Befragung im Internet durchführen.

Die Gebäude- und Wohnungszählung wird postalisch durchgeführt. Auch hier besteht neben der postalischen Rücksendung die Möglichkeit den Fragebogen online auszufüllen.

### 3. Wer sind die Interviewer?

Für die örtliche Erhebungsstelle Annaberg-Buchholz werden 145 Interviewer im Einsatz sein, die für Ihre Tätigkeit umfassend und ausführlich geschult wurden. Die Hauptbefragungszeit wird von Montag bis Donnerstag zwischen 17 und 20 Uhr sein, jedoch können auch andere Termine vereinbart werden. Die Interviewer müssen sich ausweisen, dennoch ist niemand verpflichtet den Interviewer in die Wohnung zu lassen.

### 4. Muss jeder an der Befragung teilnehmen?

Wer für die Befragung ausgewählt wurde, ist nach § 18 Zensusgesetz 2011 zur Auskunft verpflichtet. Die Antwort muss wahrheitsgemäß und vollständig sein. Wer seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt muss mit einem Zwangsgeld von ca. 300 Euro rechnen.

### 5. Wird der Datenschutz gewährleistet?

Die beim Zensus 2011 erhobenen Daten dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Andere Behörden, wie z. B. das Finanzamt oder das Einwohnermeldeamt, haben keinen Zugriff auf die anonymisierten Daten, es gilt das sogenannte Rückspielverbot.

Weitere Informationen und Musterfragebögen finden Sie im Internet unter [www.zensus2011.de](http://www.zensus2011.de).

Oder kontaktieren Sie die örtliche Erhebungsstelle: Annaberg-Buchholz

Kostenfreie Servicenummer: 08000945600



## Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im Mai ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindewesen.



Wie alt man gerade geworden ist, sieht man an den Gesichtern derer, die man jung gekannt hat.

Heinrich Böll



## Jubilare in Neukirchen

Zum	70. Geburtstag		
70.	am 01.05.	an Herrn	Gottfried Martin
	am 02.05.	an Herrn	Wolfgang Günther
	am 07.05.	an Frau	Rosemarie Uhlig
	am 08.05.	an Herrn	Martin Gödickemeyer
	am 13.05.	an Herrn	Siegfried Nitsch
	am 13.05.	an Herrn	Herbert Schmidt
	am 25.05.	an Herrn	Peter Speck

Zum	75. Geburtstag		
75.	am 01.05.	an Frau	Renate Decker
	am 01.05.	an Herrn	Johannes Rasser
	am 02.05.	an Frau	Anneliese Drechsler
	am 02.05.	an Frau	Karla Geißer
	am 08.05.	an Frau	Sieglinde Pauksch
	am 14.05.	an Herrn	Günter Nitsch
	am 16.05.	an Frau	Inge Barth
	am 19.05.	an Frau	Christa Jennert
	am 22.05.	an Frau	Inge Flick
	am 22.05.	an Frau	Marita Reißig
	am 28.05.	an Frau	Margarete Schmiedel
am 30.05.	an Herrn	Hermann Parthum	

Zum	85. Geburtstag		
85.	am 02.05.	an Frau	Erika Stöckel
	am 25.05.	an Herrn	Heinz Seyfert
	am 31.05.	an Frau	Carmen Wächtler

Zum	90. Geburtstag		
90.	am 01.05.	an Frau	Charlotte Seifert

Zum	91. Geburtstag		
91.	am 29.05.	an Frau	Irma Seidel

Zum	93. Geburtstag		
93.	am 09.05.	an Frau	Elli Kellermann



## Jubilare im OT Adorf

Zum	70. Geburtstag		
70.	am 11.05.	an Herrn	Siegfried Speck
	am 27.05.	an Herrn	Dietmar Schubert

Zum	75. Geburtstag		
75.	am 14.05.	an Herrn	Roland Ehrt
	am 21.05.	an Herrn	Helfried Mehnert

Zum	80. Geburtstag		
80.	am 04.05.	an Frau	Inge Fritzsche

Zum	85. Geburtstag		
85.	am 09.05.	an Herrn	Helmut Rothe
	am 15.05.	an Frau	Elfriede Dost

Nachträgliche Geburtstagsgrüße gehen an Frau Lisbeth Mehnert. Sie feierte am 25.04.2011 ihren 80. Geburtstag.

Ihr Bürgermeister Stefan Lori

## Vermietung Saal im Haus der Vereine

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden.

Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr für bis zu 60 Personen eingerichtet. Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 €.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (Tel. 0371 / 27 10 224) zu erfragen.



## Regionaler Zweckverband Wasserversorgung



### Bereich Lugau-Glauchau

#### Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung Spülung des Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau in Neukirchen im Ortsteil Adorf vom **09.05. bis 20.05.2011**, in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr, planmäßige Netzpfleßmaßnahmen durch.

Wir bitten um Beachtung der folgenden Termine und Hinweise.

#### **Folgende Straßen sind betroffen:**

##### **09.05.-13.05.2011 – Ortsteil Adorf**

Am Anger, Hauptstraße 76-125, Ahornweg, Alte Dorfstraße 1-14, Am Hang, Am Mühlberg, An der Schule, Buchenweg, Burkhardtsdorfer Straße 1-7, 9-11, 13-15, 15a, 17, 18, 20,- 27, 29 31, 33, 35, Eichenweg, Jahnsdorfer Straße 3, 5, Klaffenbacher Str. 2-94, Lilienweg, Margeritenweg, Meinersdorfer Straße, Rosenweg, Veilchenweg

##### **16.05.-20.05.2011 – Ortsteil Adorf**

Alte Dorfstraße 5, 7, 9, 11, 18, 22, 26, 28, 30, An der Antenne, Burkhardtsdorfer Straße 26-49, 51, 54, 57, 59, 61, 63, 65, Eisenweg

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die natürlichen Ablagerungen (Sedimente) im Leitungsnetz regelmäßig auszutragen. Während der Spülungen sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte (**03763 405 405**) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihr Regionaler Zweckverband Wasserversorgung  
Bereich Lugau-Glauchau

## Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

### Pfarrweg 2

#### Wohnung im Erdgeschoss:

- 3 Zimmer, Küche mit Fenster,
- Bad mit Wanne und WC, Bodenanteil, Schuppen
- Fußboden komplett neu mit Laminat
- Wohnfläche insgesamt: ca. 58,6 m<sup>2</sup>
- Kaltmiete: 3,90 €/m<sup>2</sup> zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde 0371/2710224 besichtigt werden.

Die Wohnungen befinden sich in teilsanierten Mehrfamilienhäusern. Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.

## Nichtamtlicher Teil



KULTUR  
&  
HEIMAT  
VEREIN  
ADORF  
ERZGEBIRGE E.V.

### Der Kultur- und Heimatverein Adorf e.V. lädt ein

#### zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, dem 13.05.11, 19:00 Uhr in  
den Adorfer Gasthof.

Alle Mitglieder und interessierte Einwohner  
sind herzlich willkommen.

Die Tagesordnung beinhaltet folgende Punkte:

1. Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenrevision
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Anträge und Verschiedenes
8. Schlussbemerkungen

Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

#### zur Frühjahrswanderung

am Sonntag, dem **29. Mai 2011**

Alle interessierten Adorfer und Gäste sind zu dieser traditionellen Wanderung „Rund um Adorf“ herzlich eingeladen.

Treffpunkt ist 10:00 Uhr am Gasthof. Für das leibliche Wohl der Wanderfreunde wird natürlich in bewährter Art und Weise gesorgt.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Bernd Claußner  
Erster Vorstand

## Volkshochschule Erzgebirgskreis

### Geplante Kurse der Volkshochschule Erzgebirgskreis, Sitz Stollberg, im Mai 2011

#### 13.05.2011, 13:00 Uhr

Selbstverteidigung für Kinder (Alter 5 - 7 Jahre), Stollberg, MPZ

#### 13.05.2011, 14:45 Uhr

Selbstverteidigung für Kinder (Alter 8 - 13 Jahre), Stollberg, MPZ

#### 14.05.2011, 10:00 Uhr

Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 14 Jahre, Stollberg